

Neues Schrifttum

Es verwundert daher nicht, daß Moser sich mit dem Ruf des Vielschreibers und des Verfassers staatsrechtlicher Quodlibets ein Denkmal gesetzt hat. Gründliche und vorurteilsfreie Untersuchungen waren erforderlich, um dieses verengte Bild wieder in ein gerechtes Licht zu rücken.

Den in letzter Zeit zu diesem Gegenstand erschienenen Schriften von Karl Siegfried Bader, J. J. Moser, Staatsrechtslehrer und Landschaftskonsulent (in: *Lebensbilder aus Schwaben*, Bd. 7, 1960) und Reinhard Rürup, J. J. Moser, Pietismus und Reform (1965) reiht sich nunmehr die flüssig geschriebene Dissertation des früheren Assistenten von Professor Ferdinand Elsener (Tübingen) an. Der zeitliche Abstand der genannten Veröffentlichungen über Moser erwies sich insoweit als fruchtbar, als dadurch eine gegenseitige Themenabgrenzung und eine verschiedene Gewichtung erreicht wurde. Schömb's konzentriert seine Arbeit auf zwei Themenfelder: Im ersten Teil untersucht er die geistigen Grundlagen von Mosers Werk in Studium und Bildungsgang, im zweiten Teil wird der historische Positivismus im Staatsrechts Mosers dargestellt. Die bevorzugte Behandlung der Tübinger Jahre läßt die Schrift nicht nur als wertvolle Bereicherung zur Tübinger Gelehrten-geschichte willkommen heißen, vielmehr kann der Verfasser nachweisen, daß Moser in dieser Periode sein wissenschaftliches Programm bereits vollständig entwickelt. Die Masse der folgenden Publikationen sind dann nur noch die gereiften Früchte dieses früher abgesteckten Planes. Mosers wissenschaftlicher Weg beginnt im Stuttgarter Akademischen Gymnasium, von wo ihm bei aller oberflächlichen Ausbildung die Grundeinstellung blieb, Wissenschaft in polyhistorischem Sinn als Ansammlung von Wissenstoff zu betreiben. Seine Eignung zum Rechtsstudium wurde von einem verwandten Mitglied der Juristenfakultät geprüft mit einer wie ein Vorzeichen anmutenden Aufgabe über das Thema, ob ein christlicher Regent mit den Türken ein Bündnis schließen dürfe. Allerdings brachte ihn keine innere Neigung zur Jurisprudenz, an der er zunächst eher die Schattenseiten sah: „Die Rechte sind gar verwirrt, darinnen vieles Gott zuwider läuft“ (S. 37). Man ist versucht, in diesen Worten des 16jährigen Moser einen Antrieb für das lebenslange Suchen nach positivem Gesetzeshalt zu sehen. Das Studium führt den über alle Maßen fleißigen Moser ins akademische Tübingen mit seinen oft sterilen verwandtschaftlichen Verflechtungen. Hier finden sich Begegnungen und Vorbilder, die ihren Anteil zum wissenschaftlichen Werdegang beitragen. Die Editions-pläne des Freundes Christoph Friedrich Harpprecht zum württembergischen Privatrecht sind hierbei nicht gering zu veranschlagen. Der zeitübliche gelehrte Briefwechsel brachte Moser mit Burkhard Gotthelf Struve in Berührung, dessen Bemühungen um eine methodische Scheidung von Staatsrecht und politischer Geschichte von bleibendem Einfluß waren. Durch schriftlichen Gedankenaustausch mit dem Frankfurter von Uffenbach gewann der Student Anschluß an die antiquarische Germanistenschule. Der dritte Korrespondent ist Johann Friedrich Pfeffinger, dessen Handbuch zum deutschen Staatsrecht schon in Mosers Richtung lag. Unter den Tübinger Professoren gewann Moser in dem weithin angesehenen Theologen Christoph Matthäus Pfaff einen einflußreichen Förderer, eine Beziehung, die allerdings in ein lebenslanges persönliches Zerwürfnis auslief. Seine entscheidende wissenschaftliche Prägung erhielt der junge Wissenschaftler jedoch durch das Werk des Staatsrechtlers Gabriel Schweder. Dessen „Introductio in ius publicum Imperii Romano-Germanici novissimum“ (1681) hatte das nunmehr lediglich aus den positiven deutschen Quellen hergeleitete Staatsrecht gegenüber der römisch-rechtlichen Systematik und Dogmatik verselbstständigt. Es ist der Empirismus, wie er auch im Zeitalter des Vernunftrechts seine Geltung behauptete und für den der Hallenser Christian Thomasius eine philosophische Rechtfertigung lieferte. Am Studienablauf Mosers erstaunt, daß er mit den Pandekten als dem zentralen Lehrstoff oder mit naturrechtlichem Gedankengut nur flüchtig und ohne nachhaltigen Eindruck in Berührung kam. Sein gerader Weg zum Staatsrecht füllte ihn gänzlich aus. Diese mangelhafte Ausbildung stand jedoch einer Ernennung des 19jährigen zum Professor extraordinarius nicht im Wege. Damit begann aber für Moser ein wissenschaftlich ebenso ertragreiches wie politisch glückloses Leben. Schömb's skizziert die weiteren bekannten Stationen, um sich desto eingehender der Analyse des staatsrechtlichen Werks zuzuwenden.